



1. Aktuelle Projektaufrufe / Projektförderung über Zuwendungsbescheid oder Ausschreibungen

Alle aktuellen Aufrufe zur Einreichung von Projektvorschlägen (Zuwendungsanträge) und die dazu notwendigen Informationen finden Sie wie gewohnt unter: <http://www.efg-berlin.eu/Ausschreibungen-Projektaufrufe>.

Die konkreten Einreichungstermine 2020 für Projektvorschläge sind jeweils auf der letzten Seite des Projektaufrufes zum Förderinstrument benannt. Anträge und alle notwendigen Anlagen gemäß Aufruf (die sowohl digital als auch in unterschriebener Papierform vorliegen müssen) sind **mind. 8 Wochen** vor dem geplanten Projektbeginn einzureichen. Bitte informieren Sie sich regelmäßig.

Zu beachten ist, dass bei neuen Projektanträgen ein Konzept zur Einhaltung von besonderen Hygiene- und Schutzmaßnahmen enthalten sein muss. Es ist darzustellen, wie insbesondere unter Berücksichtigung des Abstandsgebots die Projektarbeit organisiert und durchgeführt wird. Auch alternative Formen der Projektdurchführung sind aufzuzeigen.

ACHTUNG:

- (1) Im **Förderinstrument 11** „Berufliche Qualifizierung und Integration von Menschen mit Behinderungen“ werden **keine Aufrufe** zur Einreichung von Projektvorschlägen mehr erfolgen, die zur Verfügung stehenden **Mittel sind ausgeschöpft**.
- (2) Im Rahmen des Förderinstruments 16B wird am **14.08.2020 ein Aufruf** zur Einreichung von Projektvorschlägen für die Arbeit von Schul-Coaches in der Sekundarstufe I für erfolgreiche Übergänge von der Schule in den Beruf veröffentlicht!

2. Berichterstattung 2. Quartal 2020

Die Zwischenberichte per 30.06.2020 sind (insofern technisch möglich) fristgerecht bis 31.07.2020 zur Prüfung einzureichen. Bitte beachten Sie an dieser Stelle noch einmal folgende Hinweise:

Im Sachbericht sollte ein Abgleich vorgenommen werden:

- Welche Veranstaltungen / Projektaktivitäten waren laut Meilensteinplanung vorgesehen?
- Welche Veranstaltungen / Projektaktivitäten mussten aufgrund der Einschränkungen infolge der Corona-Pandemie abgesagt werden? Bitte geben Sie hier auch die Anzahl der betroffenen TLN und den ausgefallenen Stundenumfang an.
- Welche Veranstaltungen / Projektaktivitäten wurden durchgeführt? Welche Alternativen konnten angeboten und von den TLN in welchem Umfang genutzt werden?
- Wie ist der Zeitplan des Ausstiegs aus den Maßnahmen in „alternativer Durchführung“ bei Einhaltung der Berliner Eindämmungsmaßnahmenverordnung (<https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/>)?
- Welche guten Erfahrungen aus der „alternativen Durchführung“ in Zeiten des Lockdown wollen Sie für die weitere Projektarbeit nutzen?
- Was wird sich aufgrund des Erfordernisses der Einhaltung der gesetzlichen Maßnahmen zur Eindämmung des Corona Virus aus Ihrer Sicht dauerhaft in der Projektdurchführung ändern?



- o generell
- o bezogen auf die Teilnehmenden im Projekt
- o bezogen auf die Projektmitarbeiter/innen.

Zur Abrechnung der Personalkosten sind die Hinweise in den MonatsNEWS Mai unter Punkt 3 zu beachten.

In Projekten mit Kofinanzierung aus TLN-Einkommen können auch Stunden für ausgefallene Veranstaltungen / Projektaktivitäten eingesetzt werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Ausfallstunden entschuldigt und entsprechend im Sachbericht dokumentiert sind. Zur Ermittlung des Umfangs der ausgefallenen Stunden können die durchschnittlichen Stunden vergleichbarer Veranstaltungen / Projektaktivitäten früherer Monate herangezogen werden. Fehlzeiten der TLN aufgrund von Krankheit zählen nicht dazu.

3. Beihilferechtliche Relevanz im Förderinstrument 4

Für das Förderinstrument 4 „Qualifizierung Kulturwirtschaft – KuWiQ“ liegt nunmehr eine mit der Europäischen Kommission abgestimmte Entscheidung vor. Die Verwaltungsbehörde stellt fest, dass auch in Bezug auf Teilnehmende, die als selbstständig erfasst werden, keine Beihilfe im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV vorliegt, da nicht alle fünf Merkmale des Beihilfebegriffs erfüllt sind.

Für Projektträger in diesem Förderinstrument besteht daher keine Verpflichtung, die Unternehmenseigenschaft der Projektteilnehmenden zu dokumentieren, de-minimis-Erklärungen der Teilnehmenden einzuholen oder ihnen nach Projektteilnahme de-minimis-Bescheinigungen auszustellen.

4. Vor-Ort-Kontrollen

EFG wird nach einem Prüfplan der ESF-Verwaltungsbehörde bis Ende Oktober 2020 in sieben Projekten Vor-Ort-Kontrollen durchführen und dokumentieren. Derzeit werden die Prüftermine mit den Trägern abgestimmt.

Wir wünschen Ihnen noch eine schöne Sommerzeit!

Ihr EFG-Team